



KANALORDNUNG der Gemeinde Schwarzenberg

Die Gemeindevertretung von Schwarzenberg hat mit Beschluss vom 18. Jänner 2022 auf Grund des Kanalisationsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Abwässer, hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über Schmutzwasserkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern; als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
- (2) In den Schmutzwasserkanal dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung gewährleistet ist.

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Für Bauwerke die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereich liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.

(4) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§4

Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten, die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u.dgl. getroffen.

§5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

(2) Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u.dgl.
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u.dgl.:
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe:
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
- f) Abwässer mit mehr als 35 ° Celsius.

(5) Der Anschluss von Abfall- und Speiserestezerkleinerer an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten

§ 6 Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so kann vom Bürgermeister im Anschlussbescheid nach Anhörung des Landeswasserbauamtes Bregenz und der Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlage eine Vorbehandlung bescheidmäßig angeordnet werden.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaft, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 9

Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (S 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 10

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanals gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanals, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500 m². Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal. Bei der Berechnung der Teileinheit im Sinne des § 14 Abs. 2 lit a Kanalisationsgesetz wird eine Mindestfläche im Umfang des Doppelten der tatsächlichen Fläche, maximal jedoch 130m², zugrunde gelegt.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich

a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder

b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde

(5) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

(6) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;

b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,

c) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,

§ 11

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²)

(2) Der Beitragssatz beträgt € 40,93 im Jahre 2021 und wird in den Folgejahren an den vom Amt der Vorarlberger Landesregierung bekanntgegebenen Lebenshaltungskostenindex angeglichen. Vergleichszeitraum ist jeweils der Oktober des Vorjahres.

§ 12

Anschlussbeitragsabrechnung

(1) Für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal wird der Anschlussbeitrag mit 29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Teileinheit Geschoßfläche (§ 14 Abs. 4 Kanalisationsgesetz) ist eine Mindestfläche zugrunde zu legen. Diese beträgt das Doppelte der tatsächlichen Fläche, keinesfalls aber mehr als 130 m².

(3) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 1 um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

(4) Bei Ferienwohnungen (§ 14 Abs. 13 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Bewertungseinheit nach Abs. 1 um 50 v.H.

§ 13 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich der Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlusspflichtige.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen

§ 14 Vergütung für aufzulassende Anlagen

Für bestehende Kläranlagen die wasserrechtlich bewilligt und zum Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeiten noch nicht 10 Jahre in Betrieb sind, wird eine Rückvergütung geleistet. Diese richtet sich nach dem Preis einer Fertigteilklärgrube im entsprechenden Größenverhältnis unter Zugrundelegung einer 10-jährigen Amortisation.

3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 15 Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

Schmutzwässer aus Regenwassernutzanlagen sind bis auf weiteres gebührenbefreit; derartige Anlagen sind aber mit einer Wasseruhr auszustatten.

§ 16 Menge der Abwässer

(1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Dabei ist es unerheblich, ob das Wasser aus einer öffentlichen oder einer privaten Wasserversorgung bezogen wird.

(2) Auf Antrag wird bei Haushalten mit Vieh haltender Landwirtschaft der Wasserverbrauch entweder Pauschal pro Person, derzeit jährlich mit 35 m³ berechnet, oder der Wasserverbrauch für die Viehhaltung ist mit einem geeichten Subzähler nachzuweisen.

(3) In ganzjährig bewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Wasserzähler, werden pro Ferienwohnung 35 m³ und je Gästebett außerhalb von Ferienwohnungen 9 m³ Abwasser pro Jahr berechnet.

(4) Über Antrag kann in besonders gelagerten Fällen (Sennerei, unverschmutztes Kühlwasser) mit dem Anschlusswerber eine Sonderregelung getroffen werden.

§ 17

Schmutzbeiwert

Werden anders als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge, soweit sie nicht nach § 17 außer Betracht bleibt, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 18

Gebührensatz

Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch Verordnung festgelegt.

§ 19

Gebührensschuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u.dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 20

Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind jährlich zu entrichten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2022 in Kraft.